

## **Satzung des Vereins**

# **„Freunde und Förderer der katholischen Gottesdienststätte St. Katharinen, Schildow e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der katholischen Gottesdienststätte St. Katharinen, Schildow".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schildow.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die geistliche, finanzielle und sonstige Förderung der katholischen Gottesdienststätte St. Katharinen, Schildow.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Hilfe bei der Aufrechterhaltung des katholischen Gottesdienstes entsprechend der liturgischen Normen der Kirche,
  - b) Pflege der Kirchenmusik,
  - c) Unterstützung der Arbeit des Pfarrers und seiner Helfer insbesondere bei der Seelsorge und der Arbeit für Alte, Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
  - d) Erhaltung und Verschönerung der Gottesdienststätte,
  - e) Hilfe zur Deckung der Personalkosten der Gottesdienststätte St. Katharinen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Ausschluss persönlicher Vorteile**

- (1) Die Betätigung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Zugehörigkeit zur katholischen Gottesdienststätte St. Katharinen ist nicht Bedingung
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, sie wird dadurch erworben, dass der Vorstand die Annahme beschließt und dem Antragsteller diesen Beschluss mitteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden. Dieses ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ablauf des darauf folgenden Monats gültig,
  - b) durch Ausschluss. Dieser wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgesprochen. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel, wenn ein Mitglied die materiellen und ideellen Interessen des Vereins erheblich schädigt, insbesondere, wenn das Mitglied trotz Mahnung einen Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Bei seinem Ausscheiden oder seinem Ausschluss aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe frei. Er soll 3,00 € (Drei Euro) monatlich nicht unterschreiten. Die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Schüler, Studenten, Erwerbslose können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag frei gestellt werden.
- (3) Mitglieder und Spender erhalten zum Abschluss des Geschäftsjahres Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Eine Übernahme von zwei Funktionen durch ein Vorstandsmitglied soll vermieden werden. Der erste Vorsitzende darf weder Schriftführer noch Schatzmeister sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Gründungsvorstand aus und von den Gründungsmitgliedern und danach von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 1. Vorsitzende. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu rechtlichen Verpflichtungen und Verfügungen mit einem Geschäftswert von über 1500,00 Euro (Eintausendfünfhundert Euro) die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl des Versammlungsleiters
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kasensberichtes durch den Vorstand
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e) die Wahl des Vorstandes
  - f) die Festsetzung des Mindestbeitrages
  - g) die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten
  - h) die Entscheidung im wesentlichen Streitfall zwischen Vorstand und Pfarrgemeinderat bzw. Kirchenvorstand
  - i) die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder, mindestens jedoch sieben Mitgliedern oder zwei Vorstandsmitgliedern, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfach Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung kann diesen Beschluss nur fassen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Hildegard in Berlin-Frohnau, die es ausschließlich für kirchliche oder karitative Zwecke in dem Bereich der jetzigen Gemeinde St. Katharinen, Schildow zu verwenden hat.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Oranienburg.

## **§ 12 Errichtung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am Fest der Kreuzerhöhung, dem 13. September 2003 im Haus der Katholischen Kirche St. Katharinen, Schildow errichtet und in Kraft gesetzt.